

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 11

Artikel: Die staatliche Organisation der Sowjet-Union
Autor: Zienau, Oswald
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erhebliche Zweifel sind auch dann vorhanden, wenn sich eine Kindesmutter gegen Geld hingibt, beim sogenannten *preium stupri*. Nach der schweizerischen Praxis genügt auch die einmalige Annahme von Geld. Dieser Tatbestand kann auch Voraussetzung für die Anwendung des Art. 315 sein. Die Überlegung ist folgende: Die durch die Hingabe des Körpers gegen Geld bekundete Auffassung des Geschlechtsverkehrs macht es ohne weiteres wahrscheinlich, daß die Kindesmutter schon bei anderer Gelegenheit anderen Männern den Umgang gestattet hat, resp. gestattet wird. Dadurch ist aber jede sichere Feststellung der Vaterschaft ausgeschlossen, somit die erheblichen Zweifel gegeben. Selbstverständlich muß der *Grund* der Hingabe die erhaltene oder zu erhaltende Bezahlung sein. Nimmt die Kindesmutter Geschenke oder Unterstützungen aus anderen Titeln an, liegt kein *preium stupri* vor und es kann Art. 314, Abs. 2, nicht angerufen werden.

Diese vorgehend versuchte Erklärung der Begriffe der erheblichen Zweifel und die Schilderung einzelner Tatbestände ist jedoch nicht erschöpfend, da es dem freien Ermessen des Richters überlassen ist, irgendeinen Tatbestand unter diesen Begriff zu subsumieren.

Der gefährlichere Feind des aufzerehelichen Kindes, als der Begriff der erheblichen Zweifel, ist im Geltungsbereich des Z. G. B. derjenige des unzüchtigen Lebenswandels. Da in der schweizerischen Praxis der Art. 314, Abs. 2, oft durch den Art. 315 Z. G. B. interpretiert wird, stehen diese beiden Artikel im engsten Zusammenhange; es ist zum vollen Verständnis des Begriffes der erheblichen Zweifel unerlässlich, auch den Begriff des unzüchtigen Lebenswandels und dessen Anwendung zu kennen.

Die staatliche Organisation der Sowjet-Union.

Von Oswald Bielau.

Mehr und mehr rückt die östliche Sowjetmacht in das Blickfeld und die vielfachen Beziehungen Europas: Anerkennungen, politische oder Wirtschaftsverträge oder verstärkte Handelsbeziehungen, verschiedentlichste kulturelle Zusammenarbeit zur Lösung elementarer oder wissenschaftlicher Weltaufgaben sind es, die mit nur noch vereinzelten Ausnahmen die Sowjet-Union in ein festes Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Welt- und anderen Staaten gebracht haben. Bei gekennzeichneten oder anderen feierlichen Gelegenheiten wird bei den üblichen Komplimentierungen von amtierenden Staatsmännern die Feststellung gemacht, daß „trotz der so entgegengesetzten Staatsysteme“ sich die Annäherung zu diesem sowjetischen Weltstaat vollzogen habe. Eine andere Feststellung ist aber auch, daß dieses so häufig erwähnte Staatsystem, sowohl die Staatsideologie des Bolschewismus als auch die Staatsorganisation des Sowjetbundesstaates, nicht näher bekannt

geworden ist über einen kleinen Kreis amtlich oder beruflich Interessierter, wenn man absehen will von den vermutlichen Kennern dieser Dinge aus Parteizugehörigkeit.

„Sowjet“- oder „Räterußland“ ist die übliche Redewendung und erschöpft sich nicht selten mit diesem Charakteristikum die absolute Sinnvorstellung von den Inhalten und Formen der neuen staatlichen Organisation Russlands. Was die äußereren Formen der Verwaltungsorganisation anbelangt, so ergibt die ungeheure Ausdehnung des Landes und die Unkultur der Bevölkerung, daß die Verwaltungspraxis gewordene Räteidee nun ein unübersichtlich viel verzweigtes und akademisch behandeltes System ist, daß damit die „Räte“ aufgehört haben, ein in den Volksmassen wurzelnder revolutionärer Schlagwortbegriff zu sein (mit der Voraussetzung, daß dieser Schlagwortbegriff eben auch Massenbegriff einmal war). Die organisationstechnischen Beanspruchungen an den Staat der proletarischen Diktatur wuchsen mit der Dauer und der fortschreitenden Festigung dieser regierenden Macht in einem solchen Maße, daß mit dem „Rat“ nichts anderes als die historische Tendenz des Bolschewismus im allgemeinen noch zum Ausdruck kommt.

Die „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ (U. d. S. S. R.) ist selbstbewußter Glaube an die Weltzukunft der bolschewistischen Idee, die, unabwendbar, einmal den über das Erdenrund lose verspreuten oder grenzenverbündeten Staatenbund sozialistischer Republiken schaffen wird. Schon seit längerem gehören nichtrussische mittelasiatische Staaten zur Sowjet-Union, die, zu Nationalitäteneinheiten umgebildet, mit neuen Namen und Abgrenzungen auf der Karte Mittelasiens zu suchen sein würden. So steigerte sich die Zahl der Großrepubliken der Sowjet-Union von vier auf sechs; zu den ursprünglichen, kartographisch mit dem Begriff Russland übereinstimmenden Sowjetbundesrepubliken Großrussland oder Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik (R. S. F. S. R.), Ukraine (U. S. S. R.), Transkaukasien (G. S. F. S. R.) und Weißrussland (B. S. S. R.) traten durch Umlanzungen in den mittelasiatischen „Volksrepubliken“ Buchara und Chiwa Turkmenistan (S. S. R. T.) und Usbekistan (S. S. R. U.). So gut wie alle diese Bundesrepubliken sind in sich aufgeteilt nach dem Nationalitätenprinzip, den Nationalitäten die staatliche Autonomie in hohem Grade gewährend: 21 autonome Republiken bezw. Gebiete zählt aus diesem Grunde beispielsweise die R. S. F. S. R., von denen eine die Autonome Sozialistische Rätrepublik der Wolgadeutschen mit nur wenig über einer halben Million deutschstämmiger Kolonistenbevölkerung ist.

In der Moskauer Zentralregierung der Union sitzen analog der Zahl der Bundesrepubliken sechs Mitglieder als die gleichberechtigten Vorsitzenden des Präsidiums des Zentralvollzugskomitees der U. d. S. S. R., die jeweiligen Vorsitzenden der gleichen Körperschaft der Bundesrepublik. Hat es in den gesetzgebenden Organen schon Hinweise darauf gegeben, daß diese personelle Vertretung der Bundesrepubliken im Vorsitz des Unionspräsidiums bei eventueller Fortent-

wicklung der Dinge Funktions- oder Kompetenzbehinderungen der obersten Staatsbehörde mit sich bringen könnte, so ist eine Regelung dieser Frage bislang zurückgestellt, und das aus ersichtlichen guten Gründen. Dieses Präsidium des Zentralvollzugskomitees (Z. I. R.) stellt die oberste gesetzgeberische Zentralgewalt der U. d. S. S. R. dar; die 21 Mitglieder des Z. I. R.-Präsidiums sind entstanden bzw. gewählt (zu je 7) vom Bundesrat der Sowjetrepubliken, dem Nationalitätenrat und aus dem Z. I. R.-Plenum, einem Abgeordnetenplenum, das mehrmals im Jahre zusammentritt. Das Z. I. R.-Präsidium tagt in Permanenz — wenn man üblicherweise so sagen darf —, schlägt vor und dekretiert Gesetze, beruft und ruft ab die Volkskommissare des Großen Sownarkom, hat überhaupt die gesamten und unumschränkten Machtbefugnisse in Händen. Kalinin als der Vorsitzende des Präsidiums übt die Funktionen eines Staatspräsidenten aus.

Die nachgeordnete Zentralgewalt der Union ist der „Große Rat der Volkskommissare“ (Große Sownarkom) mit 10 Mitgliedern. Seinerzeit von Lenin in Vorschlag gebracht als Körperschaft, hat der 9. Parteikongress der R. R. P. (Russische Kommunistische Partei) die staatsrechtliche Grundlage endgültig formuliert. Der Rat der Volkskommissare ist die exekutive Gewalt der Sowjetunion; aber er veranlaßt auch und dekretiert selbst Gesetze, das jedoch nur nach vorhergehender Fühlungnahme mit dem Z. I. R.-Präsidium. Ist es doch verfassungstheoretisch gegeben, daß das Z. I. R.-Präsidium Dekrete des Rats der Volkskommissare kassieren könnte. — Als Mitglieder des Großen Sownarkom sind vor allem ohne weiteres berufen die Leiter der fünf Grund- oder Bundeskommissariate (Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel, Heerwesen, Verkehr und Post und Telegraph) und die der sogenannten vereinigten Volkskommissariate der Sowjet-Union: Oberster Volkswirtschaftsrat, Innenhandel, Finanzen, Arbeitsangelegenheiten und Arbeiter- und Bauerninspektion (ein staatliches Kontrollorgan). Mit beratender Stimme nimmt an den jeweiligen Sitzungen dieses Rates teil der Vorsitzende der O. G. P. U., der Vereinigten Staatspolitischen Abteilung (Politische Polizei).

Als dritte und letzte Unionszentralgewalt ist der „Rat für Arbeit und Verteidigung“ (S. T. O.) zu benennen. Im allgemeinen ein die staatlichen Wirtschaftseinzelorganisationen beaufsichtigendes und in diesem Sinne Direktiven gebendes Organ, kommt ihm in Not- oder Kriegszeiten ganz besondere Bedeutung zu als ein in Ausnahmefällen unbegrenzte und direkteste Reichsgewalt übendes Organ; damit dem Z. I. R.-Präsidium und Großen Sownarkom übergeordnet. Beachtlich ist, daß zu Lebzeiten Lenins der Vorsitz im Großen Sownarkom und im S. T. O. in seinen Händen vereinigt war, während nun diese Vorsätze in getrennten Händen sich befinden.

Alljährlich ein- oder höchstens zweimal tagen die Parlamente der Diktatur des Proletariats: der „Rätekongress“ und das „Zentral-exekutivkomitee-Plenum“. Sowjetkongress und Z. I. R.-Plenum setzen sich zusammen aus einem Delegiertenystem, handeln und werden

behandelt in der Art europäischer Parlamente, sind einparteiig, außer einer mehr oder minder zahlreichen Gruppe parteiloser Vertreter, und wird die Sitzungsarbeit beider Institutionen unterstützt und vertieft durch notwendigerfalls vorher tagende oder nachbleibende Ausschüsse zur Bearbeitung der von der Regierung vorgelegten Budgetberichte oder sonstwie auftauchende diesbezügliche Fragen oder noch anderer ähnlicher Spezialaufgaben. — Der Sowjetkongress ist das erstrangigere Organ der proletarischen Staatsherrschaft: mit dem Unhören der Regierungsberichte, selbständigen oder von der Regierung gewünschten Beschlusstafelungen und der Wahl oder der Bestätigung der Amtsfürdauer von Regierungsmitgliedern, größtenteils im en bloc-Verfahren, erschöpft sich die Anteilnahme der Diktatur des Proletariats an der Regierungsgewaltausübung. Immerhin ist hierbei zu beachten, daß eine Körperschaft von 1500 bis zu 2000 Delegiertenmitgliedern nicht in intimere Beziehungen zur Regierungsarbeit treten kann, daß die bewußte Unterstreichung des repräsentativen Charakters dieses zahlenmäßig übergroßen Organs durch die Sowjetbehörden wohl aus der klugen Erkenntnis der tatsächlichen und dargestellten Gegebenheiten zu erklären ist.

Das in den Kompetenzen geringer ausgestattete, aber sonst in engerer Anlehnung an die Regierungsorgane und auch in letzter Zeit kritischer arbeitende Zentralexekutivkomitee-Plenum des Bundes zählt insgesamt 514 Abgeordnete und ist diese Ziffer nicht schwankend und durch Dekret festgesetzt. 414 dieser Abgeordneten sind von den Sowjets der Bundesrepubliken und der Gouvernements und 100 von den Nationalitätenräten der einzelnen Republiken delegiert. Worin sich dieses Parlament von den europäischen noch unterscheidet, ist, daß 220 Ersatzmänner für etwa ausfallende Delegierte bereitstehen.

Was für die Verfassungs- und Verwaltungsgrundlagen der Sowjet-Union gilt, das ist mit den notwendigen Berücksichtigungen auf die Größe und damit bundespolitische Bedeutung der autonomen Republiken oder Gebiete gegeben. Selbstverständlich besteht so ein merkbarer Unterschied zwischen der Verfassungs- und Verwaltungsstruktur und dem Behördenapparat der größten und bedeutungsvollsten Bundesrepublik R. S. F. S. R. und dem wenige hunderttausend Bürger nur zählenden autonomen Gebiet Abchasien in Georgien, um ein Vergleichsbeispiel zu geben. Sind die durch eine absolut selbständige und charakteristische Verfassung verankerten Verwaltungsbehörden der R. S. F. S. R. von wirklich weitreichender administrativer und exekutiver Bedeutung, so sind die dem Namen nach auch in den kleinsten autonomen Gebieten zu findenden Volkskommisariate nichts anderes als inhaltslose Ausführungsorgane, deren Funktionsbestimmungen durch die Bundesverfassungen genau geregelt sind.

Das regierende Organ einer Bundessovjetrepublik ist ebenfalls ein „Zentralexekutivkomitee-Präsidium“, in der R. S. F. S. R. „W. Z. I. R.“, d. i. „Allrussisches Zentralexekutivkomitee“, benannt. Dieses Präsidium und der sogenannte „Kleine Rat der Volkskommisare“ zählt in der R. S. F. S. R. bis zu 18 Mitgliedern und

werden diese gewählt durch das Zentralergetiv-Plenum; diese Zahl geht herab und ist angepaßt den autonomen Rechten und den sich daraus ergebenden Aufgaben einzelner Republiken oder Gebiete. Das gleiche trifft zu für die Delegiertenziffer des 3. I. R.-Plenums einer Bundesrepublik oder eines autonomen Gebietes: das W. 3. I. R.-Plenum der R. S. F. S. R. als das größte dieser Körperschaften zählt 237 Mitglieder. 3. I. R.-Präsidium und -Plenum eines Sowjet einzelstaates bestätigen, setzen in oder außer Kraft Landesverordnungen als selbständige oder anheimgegebene Angelegenheiten; in ihren Handlungen oder Unterlassungen sind sie verantwortlich den Bundesregierungsorganen, die auch Einspruchs- und Aufhebungsrechte haben. Das „Plenum“ ist, wie immer, Delegiertenparlament, es wird von den großen Bundesrepubliken beschickt, durch Wahlen in den Gouvernementsrätekongressen und in den anderen Kleinstaaten von den örtlichen Räteorganen.

Rätekongress, 3. I. R.- und W. 3. I. R.-Plenum sind, wie schon immer betont, Delegierten- und nicht direkte Wahlkörperschaften; gewählt wird zu den Stadt-, den Gouvernements-, Ujesd- und Wolostj- (das sind Kreis- und Bezirkseinteilungen) und den Dorfräten. Zu Zeiten der Wahlen werden besondere Wahlkomitees gebildet — in den kleineren Land- oder Dorfwahlbezirken dreigliedrig, in den aufgeteilten Stadt- und Gouvernementswahlbezirken fünfgliedrig —, die sich aus Vertretern der Gebietssowjets und Gewerkschaften zusammensetzen. Wahlmodus und Abgeordnetenziffern sind so fixiert, daß den städtischen Industrieproletariaten bei allen Wahlausgängen das zahlenmäßige Vertretungssübergewicht von vornherein gesichert ist: 200 Wahlberechtigte in der Stadt gegen 2000 in den dörflichen Landkreisen wählen sich einen Abgeordneten. „Das Sowjet-Wahlrecht hat eine revolutionäre Aufgabe zu erfüllen“, gilt als Grundsatz aller Wahlbestimmungen. Wahlberechtigt sind „alle diejenigen Bürger der U. d. S. S. R., welche keine Exploitatoren sind, Männer und Frauen vom 18. Lebensjahre an“. Diesen Grundbestimmungen sind Erweiterungsverordnungen gefolgt, so Dekrete der Zentralregierung vom April 1925, wonach bäuerliche und heimindustrielle Arbeitgeber, die ihre Arbeitsverträge zur Registrierung eingereicht haben (eine unumgängliche Selbstverständlichkeit im Sowjetstaat), nicht mehr der Wahlrechte verlustig gehen. Erwähnenswert ist auch der Verlust des Sowjet-Wahlrechts für Personen, die wegen „gewinnstüchtiger oder ehrloser Delikte“ nach dem sowjetischen Strafgesetzbuch verurteilt sind; eine lebenslängliche Wahlrechtsentziehung ist unstatthaft und kann gerichtlich nicht verhängt werden. Die Stimmabgabe bei den Wahlen ist eine offene und geschieht kollektiv durch Handaufheben, wobei zur Stimmabgabe sich zusammenschließen Belegschaften von Werken, Fabriken, die Angestellten von Handelsunternehmungen, die Beamten und Angestellten politischer oder wirtschaftspolitischer Behörden, vom Volkskommissar bis zum Hofreiniger, und so ähnlich.

Es ist nicht notwendig, daß hier im besonderen auf das Verhältnis der Russischen Kommunistischen Partei zum Staat hinge-

wiesen wird: zu einem Teil weisen Charakter und Art des Sowjetstaates deutlich genug auf diese intimen Beziehungen hin, zu einem anderen Teile sind diese intimen Beziehungen durch innen- und außenpolitische, volks- und weltwirtschaftliche Beeinflussungen einer den Eigengesetzen folgenden Volks- und Staatsentwicklung einem ständigen Reformwandel unterworfen. So sehr die Russische Kommunistische Partei den Bundesstaat identifizieren mag und bemüht ist, einen solchen Zustand für die Dauer aufrechtzuerhalten, so klar lässt sich erkennen, daß die Wirtschaft eines mehr wie Hundertmillionenvolkes und die Politik eines territorial so ungeheuerlich ausgedehnten Weltstaates sich nicht formen und bezwingen lässt durch ein Parteidogma, daß reale Notwendigkeiten die Wege von Partei und Staat einmal auseinanderführen!...

Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung.

Das Wunderkind der bürgerlichen Kommunalpolitik.

Von Dr. Marcus Gittermann, Zürich.

II.

Die objektive Untersuchung des Wesens der G. W. U. beweist die Haltlosigkeit aller Lobgesänge auf diese „neue Betriebsform“, die in Wirklichkeit einzig und allein den Elektrokonzernen bedeutende Vorteile sichert, die Interessen der Gesamtheit dagegen in starkem Maße gefährdet. Auf alle Einwendungen, die gegen die G. W. U. ins Feld geführt werden, erwidern aber die Befürworter derselben mit der stereotypen Phrase: „Durch einen guten Vertrag und eine genaue Kontrolle kann die Gemeinde den Nachteilen der G. W. U. vorbeugen.“ — Wir haben aber in unserer Untersuchung dargetan, wie wenig ein Vertrag imstande ist, die Gemeinde vor allerlei technischen und juristischen Komplikationen und Differenzen zu schützen. Zeichnet sich vielleicht der Vertrag, der einer G. W. U. zugrunde gelegt wird, durch andere charakteristische Merkmale aus als der gewöhnliche Konzessionsvertrag? Eine eingehende Betrachtung der Haupt- und Nebenverträge der G. W. U. hinterläßt keinen Zweifel, daß die obige Frage negativ beantwortet werden muß. Die einzelnen Punkte dieser Erzeugnisse der „technischen und juristischen Kunst“ erörtern zu wollen, hieße unsere vorherigen Auseinandersetzungen in ihrem Hauptteil nur wiederholen. Wer unsere einschlägigen Ausführungen aufmerksam gelesen hat, wird imstande sein, die zweideutigen, für die Gemeinde bedenklichen Punkte der Verträge der G. W. U. herauszufinden und kritisch zu würdigen. Hier genügt es, auf einige Aeußerungen von Autoritäten der Kommunalwissenschaft hinzuweisen:

Professor Fuchs bringt uns die Unzulänglichkeit der Verträge in folgenden Worten zum Bewußtsein: „Und so sehr auch die Konzessionsverträge in der neueren Zeit ausgebildet worden sind, — der Vertrag ist doch noch nicht geschlossen worden, der einen vollständigen Schutz vor künftiger Ausbeutung des Monopols gewährt, namentlich wenn innerhalb der notwendig